

(* Die Allgemeinen Bedingungen für die „Veranstaltungen – Grimaldi Lines“ befinden sich auf der Seite www.grimaldi-lines.com unter den Reiseprogrammen.

(**) Für die Gruppen gelten die Allgemeinen Bedingungen, wie sie bei der Buchungsbestätigung mitgeteilt wurden.

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind für alle Tickets gültig, die bis zum 31.12.2018 ausgestellt werden.

Grimaldi Group S.p.A. ist als Vertreter des Beförderers Grimaldi Euromed S.p.A. tätig. Der Beförderer der Seeroute ist im Reisedokument ausgewiesen.

Passagiere, ihr Gepäck und mitgeführte Fahrzeuge werden ausschließlich nach den Vereinbarungen und Bedingungen des Beförderers transportiert.

Der Passagier stimmt mit dem Kauf des Tickets ipso facto den nachfolgend wiedergegebenen Vereinbarungen und Bedingungen zu.

Ebenfalls stimmt der Passagier bei der Buchung und/oder beim Ticketkauf ipso facto der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der Gesetzesverordnung 196/2003 und nach den Modalitäten zu, wie sie in der Datenschutzmittteilung am Fuße dieses Dokuments angegeben sind.

1. DEFINITIONEN

Unter „Beförderer“ wird der Reeder oder der Schiffseigner verstanden, der den Transport über See durchführt.

Unter „Mitgeführtes Gepäck“ wird das zum Passagier gehörende Handgepäck verstanden, das nicht registriert ist oder im eigenen, in der Garage des Schiffs geparkten Fahrzeug aufbewahrt wird oder im Gepäckdepot abgegeben ist, und ausschließlich persönliche Gegenstände des Passagiers enthält.

Unter „Mitgeführtem Fahrzeug“ wird jedes motorgetriebene Fahrzeug verstanden (eventuell Anhänger inbegriffen), das für den Personenverkehr, Personen- und Güterverkehr oder Verkehr von Waren genutzt wird, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, und zum Eigentum des im Reiseticket ausgewiesenen Passagiers gehören oder diesem zur rechtmäßigen Nutzung überlassen wurde.

2. KAPITÄNSBEFUGNISSE

Der Kapitän hat das Recht, ohne Lotsen weiterzufahren, andere Schiffe abzuschleppen oder ihnen zu allen Bedingungen beizustehen, von der Standardroute abzuweichen, jeden Hafen anzulaufen (unabhängig davon, ob er sich auf der Route befindet oder nicht) und Passagiere und ihr Gepäck zur Fortsetzung ihrer Reise auf andere Schiffe zu verlegen. Der Beförderer und für ihn der Kapitän des Schiffs sind berechtigt die Einschiffung aller Personen zu verweigern, die nach seinem unumstößlichen Urteil gesundheitlich nicht in der Lage sind, die Reise anzutreten. Der Beförderer und für ihn der Kapitän des Schiffs sind ferner berechtigt, den Passagier während der Reise in jedem Zwischenhafen auszuschiffen, wenn dieser gesundheitlich nicht in der Lage, ist die Reise fortzusetzen oder er eine Gefahr bedeutet oder andere Gäste oder das Personal stört. Der Passagier unterliegt den maßregelnden Machtbefugnissen des Kapitäns, was die Sicherheit des Schiffs und die Schifffahrt betrifft. Der Beförderer und der Kapitän des Schiffs sind weisungsbefugt, alle Anweisungen oder Vorschriften von Regierungen und Behörden jedes Staates oder von Organen, die in dessen Namen oder mit Zustimmung dieser Regierungen oder Behörden handeln oder sich als dazu handlungsberechtigt erklären, sowie sonstiger Stellen durchzuführen, die aufgrund der Deckung durch die Kriegerisikoversicherung das Recht haben, diese Anweisungen oder Vorschriften zu erteilen. Alle Handlungen oder Unterlassungen, die seitens des Beförderers oder des Kapitäns bei der Durchführung oder als Folge dieser Anweisungen oder Vorschriften erfolgen, sind nicht als Vertragsbruch anzusehen. Das Ausschiffen der Passagiere und des Gepäcks in Übereinstimmung mit diesen Anweisungen oder Vorschriften befreit den Beförderer von

der Verantwortung zur Weiterfahrt oder zur Rückfahrt der Passagiere in ihre Heimatländer.

3. DIE SCHIFFE

Die eingesetzten Kombischiffe (Ro/Pax) - oder KREUZFAHRT-Schiffe, die für den Transport von Passagieren und Gütern bestimmt sind.

4. BUCHUNGEN

Die Buchungen können über ein Reisebüro, über die Büros und Vertreter von Grimaldi Lines oder über die Internetseite www.grimaldi-lines.com erfolgen. Das Ticket kann bei der Reisebestätigung gezahlt werden. Die Frachtgebühr ist an Grimaldi Lines bei der Buchung zu entrichten. Bei nicht geleisteter Zahlung des Gesamtbetrags der Frachtgebühr ist die Platzreservierung nicht gewährleistet. Kein Passagierticket darf ohne Bezahlung ausgestellt werden.

Im Einklang mit der Sicherheitsrichtlinie müssen der Name des Reisenden, die Daten des Identitätsdokuments, Marke, Typ und Kennzeichen der auf dem Ticket angegebenen Fahrzeuge strikt mit dem Passagier und den mitgeführten Fahrzeugen übereinstimmen. Andernfalls kann der Zugang/die Zufahrt zum Hafen und zur Anlegestelle verweigert werden.

5. EINSCHLÄGIGE VORSCHRIFTEN

Der Beförderungsvertrag von Personen, deren Gepäck und mitgeführten Fahrzeugen wird durch die EU-Verordnung Nr. 1177/2010, das Athener Übereinkommen vom 13.12.74, geändert im Londoner Protokoll vom 01.11.2002, vom italienischen Schifffahrtsgesetz in Übereinstimmungsauslegung mit der italienischen Rechtsordnung sowie von etwaigen nachträglichen Änderungen der genannten Richtlinie und/oder etwaiger neuer einschlägiger Richtlinien geregelt.

Gemäß und Kraft des Artikels 19, Abs. 6 der EU-Verordnung Nr. 1177/2010 legt der Beförderer fest, dass die Untergrenze, für die ein wirtschaftlicher Ausgleich nicht vorgesehen ist, bei 6 (sechs) Euro liegt.

Unberührt davon bleiben die für den Beförderer geltenden Haftungsausschlüsse und -befreiungen gemäß Art. 20 der EU-Verordnung Nr. 1177/2010 sowie nach italienischem Schifffahrtsgesetz und allen nationalen und internationalen anwendbaren Richtlinien.

6. TICKETS (Beförderungsvertrag)

Das Passagierticket gilt nur für die Person, auf die es ausgestellt ist. Das Ticket ist nicht übertragbar.

Das Ticket kann als Ausdruck, als Fax oder per E-Mail vorliegen. Bei der Einschiffung („Check-In“) wird dem Passagier nach Vorlage des regulären Fahrscheins („Ticket“) und gültiger Ausweispapiere und etwaig mitgeführter Fahrzeuge die „Bordkarte“ („Boarding Pass“) ausgehändigt. Der Passagier muss beide Dokumente („Ticket“ und „Bordkarte“) für die gesamte Überfahrt aufbewahren. Falls er ohne Ticket oder Bordkarte angetroffen wird, muss er den doppelten Preis des Tickets bezahlen. Bei eventuellen Beschwerden muss der Passagier sowohl das Ticket als auch die Bordkarte kopieren. Wenn sie nicht vorliegen, kann die Beschwerde nicht bearbeitet werden.

7. TARIFE

Für jede Seeroute werden die nach Unterbringung unterteilte Grundtarife und die Fixgebühren auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Wie auf dieser Seite ausgeführt, können die angegebenen Tarife Variationen unterliegen, die beim Kostenvoranschlag und immer vor Vollendung des Kaufs und der entsprechenden Zahlung des Kunden detailliert angeben werden.

Nach Artikel 33 des Verbraucherschutzgesetzes wird jedoch dem Beförderer die Befugnis zugestanden, die Tarife vor Abfahrt und mit Sicherheit vor Buchungabschluss durch den Verbraucher zu ändern. Diese Änderungsmöglichkeit betrifft sowohl die Hinreise als auch die Rückreise. Davon wird das Rücktrittsrecht des Verbrauchers nicht berührt, wie im Artikel

33 der Gesetzesverordnung Nr. 206/2005 vorgesehen (sog. Verbraucherschutzgesetz).

8. HAFTUNGAUSSCHLUSS

Die Haftung des Beförderers für Todesfälle oder für körperliche Schäden und/oder für den Verlust oder Schäden am Gepäck, am mitgeführten Fahrzeug, von Wertgegenständen, persönlichen Gegenständen und/oder anderem Eigentum des Passagiers darf nie die vom Athener Übereinkommen vom 13.12.1974, geändert im Londoner Protokoll vom 01.11.2002 und/oder vom italienischen Schifffahrtsgesetz und/oder von einer anderen italienischen und internationalen einschlägigen eventuell anwendbaren Richtlinie vorgesehenen Grenzen überschreiten.

9. VERHALTEN AN BORD

Der Passagier muss strikt die Borddisziplin einhalten und sich an die geltenden Beförderungsregeln auf See halten, vor allem solche, die sich auf die Sicherheit auf See beziehen.

Das Rauchen ist an Bord in allen überdachten Bereichen verboten. Das Bordpersonal ist rechtmäßig befugt, die Einhaltung dieses Verbots zu überwachen und etwaige Verstöße gemäß Gesetz 3 vom 16.1.03 und der entsprechenden Durchführungsverordnung vom 16.12.04 den zuständigen Stellen anzuzeigen.

Der Verstoß gegen eine Gesetzesvorschrift, die Bordordnung, Anordnungen oder Regelungen der Sicherheitsbehörden wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen Zivil- und Strafgesetzen geahndet.

In Übereinstimmung mit den geltenden Antiterror-Verordnungen (ISPS) dürfen Schiffsoffiziere das Gepäck der Passagiere kontrollieren und/oder sie zur Vorlage der Identitätsdokumente auffordern.

10. EINSCHIFFUNG

Der Passagier muss sich zur Einschiffung (Check-In) mindestens zwei Stunden vor Abfahrt einfinden (von/nach Tunesien und Marokko drei Stunden vorher). Für die Abfahrten von Palermo am Dienstag und von Tunis am Sonntag, können Sie die Fahrpläne auf dem Ticket finden. Danach kann die Einschiffung verweigert werden. In der Hochsaison müssen etwaige Warteschlangen berücksichtigt werden. Sollte der Passagier nicht innerhalb der oben vorgegebenen Zeit eintreffen, verliert er das Recht auf Einschiffung, auch wenn er die Buchung vorweisen kann.

Bei der Einschiffung muss er im Besitz eines regulären Reisetickets, eines Identitätsdokuments und aller etwaiger Unterlagen sein, die von den Ländern des Zielhafens und eventueller Anlaufhäfen für die Ausschiffung verlangt werden. Die Fahrzeuge werden zum Einschiffen in der Reihenfolge aufgerufen, wie vom Kapitän und/oder von seinen Unteroftizieren oder Angestellten vorgegeben. Sie können auf jedem beliebigen Garagendeck des Schiffs untergebracht werden.

11. REISEUNTERLAGEN

Staatsangehöriger der EU: Für Tunesien und Marokko gültiger Reisepass; für Spanien, Griechenland, Italien genügt ein für die Ausreise gültiger Personalausweis oder Reisepass. Staatsangehörige aus Ländern außerhalb der EU: Gültiger Reisepass mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung oder einem Visum für ein Schengenland.

Vor der Reise muss sich der Passagier vergewissern, über die notwendigen Unterlagen zum Ausschiffen am Zielhafen zu verfügen. Der Beförderer kann diesbezüglich auf keinen Fall für eine etwaige Untersagung des Ausstiegs durch die zuständigen örtlichen Behörden haftbar gemacht werden, sollten die benötigten Unterlagen für die Einreise in das Zielland mangelhaft sein.

12. EINSCHIFFUNG MINDERJÄHRIGER PASSAGIERE

Minderjährige Passagiere müssen ein gültiges Identitätsdokument im Einklang mit den Bestimmungen der EG-Verordnung Nr. 2252/2004 besitzen. (siehe § REISEUNTERLAGEN)

Passagiere unter 14 Jahren: Sie dürfen auf keinen Fall ohne die Begleitung eines Erwachsenen reisen. Wenn es sich nicht um einen der beiden Elternteile handelt, muss dem Schiffskapitän / Purser des Schiffs eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden, in der die Eltern erklären, ihr Kind einer bestimmten Person anzuvertrauen, die rechtlich für das Kind verantwortlich ist. Diesem Schreiben müssen zudem auch die gültigen Identitätsdokumente beider Eltern beigelegt werden. Bei Nicht-EU-Bürgern muss die Aufenthaltsgenehmigung der Eltern beigelegt sein, in der auch das Kind eingetragen sein muss.

Minderjährige Passagiere über 14 Jahre: Sie dürfen ohne Begleitung reisen, sofern dem Kapitän oder Purser eine von beiden Elternteilen unterschriebene Erklärung zusammen mit den Identitätsdokumenten beider vorgelegt wird, in der die Eltern erklären, für eventuelle Schäden an der Person oder an Dritten verursachte Schäden vollständig zu haften. Auf keinen Fall übernimmt der Schiffskapitän und/oder ein anderes Mannschaftsmitglied die Beaufsichtigung und damit verbundene Verantwortung für den Minderjährigen an Bord des Schiffs.

Ferner gilt als vereinbart, dass der Passagier verpflichtet ist, alle vom Zielland geforderten Dokumente mitzuführen und dass der Beförderer keine Haftung übernimmt, sollten diese Dokumente von den Behörden des Zielhafens als unzureichend angesehen werden.

13. EINSCHIFFUNG VON SCHWANGEREN FRAUEN

Frauen in fortgeschrittener Schwangerschaft, somit über dem 6. Monat, dürfen nur mitreisen, wenn sie über ein ärztliches Attest verfügen, in dem die Reise genehmigt ist und das nicht früher als 7 Tage vor Abreisedatum ausgestellt wurde. Sollte hingegen eine Schwangerschaft mit Komplikationen vorliegen, muss die Schwangere ein ärztliches Attest mitführen, in dem die Reise genehmigt ist, unabhängig vom erreichten Schwangerschaftsmonat. Auf jeden Fall wird Frauen das Einschiffen verweigert, deren Entbindung in den folgenden 7 Tagen nach Abfahrt vorgesehen ist bzw. die 7 Tage vor Abfahrt entbunden haben.

Der Schiffskapitän ist jederzeit berechtigt, nach eigenem Ermessen einer Frau in beliebigem Schwangerschaftsmonat die Einschiffung zu verwehren, die aus gesundheitlichen Gründen die Reise nicht antreten darf.

Sollte der Schiffskapitän die Einschiffung der Passagiere aus berechtigtem Grund verweigern, ist der Beförderer nur verpflichtet, die Kosten des Reisetickets rückzuerstatten.

14. EINSCHIFFUNG VON PERSONEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT (PEM)

„Behinderter Mensch“ oder „Person mit eingeschränkter Mobilität“ (in der Folge PEM) bezeichnet eine Person, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln wegen einer körperlichen (sensorischen oder motorischen, dauerhaften oder zeitweiligen) Behinderung, einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung, wegen einer anderen Behinderung oder aufgrund des Alters eingeschränkt ist und deren Zustand angemessene Aufmerksamkeit und eine Anpassung der für alle Fahrgäste bereitgestellten Dienstleistungen an ihre besonderen Bedürfnisse erfordert.

Buchungen und Tickets werden PEM zu den gleichen Bedingungen wie allen anderen Passagieren angeboten.

Das Transportunternehmen und das Personal an den Terminals unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um zu gewährleisten, dass Personen mit eingeschränkter Mobilität die erforderliche Assistenz erhalten, um an bzw. von Bord gehen und auf dem Schiff reisen zu können. Sollten aus berechtigten Sicherheitsgründen und/oder aufgrund der Planung des Passagierschiffs, der Infrastruktur bzw. der Ausrüstung des Hafens, einschließlich der Hafenterminals, die Einschiffung, die Ausschiffung oder die Beförderung der betroffenen Person aus Sicherheits- oder Machbarkeitsgründen unmöglich sein, kann der Person mit eingeschränkter Mobilität die Buchung, Ausstellung des Tickets und/oder die Einschiffung verweigert werden.

Sollten den PEM aus Sicherheitserwägungen, weil dies aufgrund der Bauart des Schiffs oder der Infrastruktur unmöglich ist, die Einschiffung verweigert werden, können diese zwischen Recht auf Rückerstattung und alternativer Beförderung wählen.

Es obliegt den PEM, nach dem Kauf des Tickets und mindestens 48 Stunden vor der gewünschten Abfahrt schriftlich ihre spezifischen Bedürfnisse hinsichtlich Unterbringung, Sitzplatz, gewünschtem Service oder der Notwendigkeit, medizinische Geräte mitzuführen, bekanntzugeben. Die Betreuungsanfrage muss an die Gesellschaft an die E-Mail-Adresse info@grimaldi.napoli.it oder via Fax an die Nummer +39 081 5517716 gesendet werden.

Jede andere Art von Betreuung müssen die PEM dem Beförderer oder Angestellten des Terminals mindestens 48 Stunden im Voraus mitteilen. Für die Einschiffung müssen die PEM an einem vereinbarten Ort und zu einem abgesprochenen Zeitpunkt (vor der allgemeinen Einschiffung) eintreffen.

Sofern unbedingt notwendig, dürfen Beförderer, unter den in Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 vom 24. November 2010, festgelegten Bedingungen verlangen, dass ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität von einer anderen Person begleitet wird, die in der Lage ist, die von dem behinderten Menschen oder der Person mit eingeschränkter Mobilität benötigte Hilfe zu leisten. Bei Personenverkehrsdiensten wird eine solche Begleitperson kostenlos befördert.

Sollte ein Beförderer oder ein Angestellter am Terminal durch eigenes Verschulden oder Nachlässigkeit Mobilitätshilfen oder andere von PEM verwendete spezielle Geräte verlieren oder beschädigen, muss den PEM eine Rückerstattung in der Höhe eines entsprechenden Ersatzgerätes oder gegebenenfalls etwaiger Reparaturkosten angeboten werden. Die Betreuung der PEM wird durch den Purser oder eine andere beauftragte Person gewährleistet.

Sobald die Ankunft einer PEM an Bord angekündigt wird, stellt der Purser die notwendige Betreuung für die einwandfreie Abwicklung der Reise vom Zeitpunkt der Ein- bis zur Ausschiffung bereit. Der Purser zeichnet im Schiffsplan die den PEM zugewiesenen Kabinen ein und übergibt dem Kapitän eine Kopie davon.

Das für die Betreuung der PEM vorgesehene Personal muss gut sichtbar die weiß-blaue Armbinde mit der Aufschrift ASSISTANCE tragen, damit es problemlos von den anderen Passagieren zu erkennen ist.

Die Ticketverkaufsstelle an Land, die das Check-In vornimmt, muss den mit eigenem Fahrzeug einschiffenden PEM einen Aufkleber aushändigen, der auf dem Fahrzeug anzubringen ist.

Bei Ankunft an Bord werden die genannten Fahrzeuge mit Priorität zu speziellen für diese Personen vorgesehenen Bordparkplätzen geleitet. In den genannten Zonen ist absolute Mobilität der PEM und der problemlose Zugang zu den Passagierbereichen gewährleistet.

Vor Ankunft im Zielhafen teilt der Kapitän dem zuständigen Hafenmeister mit, ob gegebenenfalls eine Landbeförderung notwendig ist.

Im Notfall hilft die beauftragte Person die PEM, zum Treffpunkt und zur Einschiffungsstelle zu gelangen.

Der Zugang zu den Schiffdecks ist problemlos, da Aufzüge mit Leuchttasten, Audiovorrichtung und entsprechenden Tasten für blinde oder sehbehinderte Passagiere zur Verfügung stehen.

An Bord der Schiffe sind entsprechend ausgestattete behindertengerechte Kabinen im Einklang mit den geltenden einschlägigen Vorschriften vorgesehen.

In den öffentlichen Räumen sind die Wege zu den wichtigsten Bordserviceleistungen durch taktile Bodenleitsysteme gekennzeichnet. Zudem sind auch behindertengerechte sanitäre Anlagen vorhanden. An Bord der Schiffe sind nur PEM vorbehaltene Bereiche vorgesehen, die mit Kennschilddern markiert und mit Vorrichtungen zur Befestigung von Rollstühlen versehen sind.

Das zusammenfassende Dokument mit den Bestimmungen zu den Rechten der Passagiere, die auf dem Meer und auf Wasserstraßen von Binnengewässern reisen, steht Personen mit eingeschränkter Mobilität in Papierform auf ihrer Kabine zur Verfügung; für Personen mit Sehbehinderungen stehen am Empfang des Schiffs eine Audioaufzeichnung derselben sowie ein entsprechendes Abspielgerät bereit. In diesem zusammenfassenden Dokument werden auch die Modalitäten für die Einreichung von Beschwerden erläutert.

Das oben genannte Dokument ist über einen direkten Link auf der Homepage der Website www.grimaldi-lines.com einsehbar.

15. KRAFTFAHRER

Unter Kraftfahrer wird der Fahrer eines Gewerbefahrzeugs verstanden, das auf das Schiff eingeschiff ist. Es können für ein Fahrzeug auch mehrere Fahrer sein. Der Preis für die Überfahrt wird vom Gewerbebüro Grimaldi festgelegt. Im Frachtbrief muss der Vor- und Nachname des Fahrers eingetragen sein.

Letztgenannter muss ein für die Reise und für die Ausschiffung im Zielhafen erforderliches Identitätsdokument besitzen. Im Sinne von SOLAS und der Verordnung vom 13.10.1999 sind Fahrer den Passagieren gleichgestellt.

Jeder Fahrer erhält beim Check-In eine reguläre Bordkarte. Jedem Fahrer wird ein Platz in einer Kabine zugewiesen, sofern die Kapazität des Schiffs dies zulässt.

Die Fahrer haben Anrecht auf kostenlose Verpflegung.

16. GESUNDHEIT UND IMPFUNGEN

Die Passagiere werden unter der Annahme aufgenommen, dass sie körperlich und geistig gesund sind. Eine Erste-Hilfe-Stelle sowie eine Kabine/Krankenstation sind vorhanden.

17. VERSICHERUNG

Der Reeder und der Beförderer verfügen über eine Versicherung, die vom P&I Club allein für Haftungen gegenüber Dritten ausgestellt wurde.

Den Passagieren wird nachdrücklich empfohlen, einen externen Versicherungsvertrag zur Deckung der Kosten bei Rücktritt, für das Gepäck, Kosten zur ärztlichen Versorgung und Rückführung in das Heimatland abzuschließen. Für das mitgeführte Fahrzeug siehe folgenden Absatz.

18. MITGEFÜHRTE FAHRZEUGE

Unter von Passagieren mitgeführten Fahrzeugen werden nur Fahrzeuge verstanden, die keine für den Handel bestimmte Güter enthalten. Ein Fahrzeug, das neben dem Gepäck für den persönlichen Bedarf andere Gegenstände enthält, ist nicht als mitgeführtes Fahrzeug zugelassen und muss als Ware befördert werden. Wenn die Einschiffung abgelehnt wird, weil das als vom Passagier mitgeführte Fahrzeug Handelsgüter enthält, wird keine Rückerstattung zuerkannt. Für den Transport ist nur ein vom Passagier mitgeführtes Fahrzeug zulässig.

Für die Routen Marokko und Tunesien werden folgende Aufschläge für Fahrzeughöhen verrechnet, die direkt beim Einschiffen zu bezahlen sind: 120 Euro für Fahrzeuge mit einer Höhe über alles von 290 cm; 120 Euro für Lieferwagen und Wohnwagen, wenn deren Höhe über 50 cm über die des Fahrgestells herausragt.

Reisebusse, Lastwagen, Anhänger, TIR und Jumbo mit oder ohne Fahrer müssen als Ware befördert werden.

Wenn das Fahrzeug zur Einschiffung einen anderen Buchungscode hat, als der, der auf dem Ticket ausgewiesen ist, verliert der Passagier das Einschiffungsrecht (ohne Rückerstattung des Tickets). Für die Bordzulassung muss beim Einschiffen die Differenz zwischen den Kategorien zuzüglich der Kosten für die Abänderung bezahlt werden.

Das Ein- und Ausschiffen des mitgeführten Fahrzeugs ist Aufgabe des Passagiers. Wenn das Fahrzeug auf der vom Bordpersonal angezeigten Parkfläche geparkt ist, muss der Passagier dafür sorgen, dass der Gang eingelegt und die Handbremse gezogen ist. Das Fahrzeug muss abgeschlossen werden. Der Zugang zum Garagenbereich ist

während der gesamten Überfahrt untersagt. Nicht fahrtüchtige Fahrzeuge dürfen nicht als vom Passagier mitgeführte Fahrzeuge eingeschifft werden, sondern müssen als Ware befördert werden.

Bei der Einschiffung muss angegeben werden, ob das Fahrzeug mit einer Kraftstoffanlage für Methan oder LPG ausgestattet ist. Die Methan-Anlage der Fahrzeuge muss mit allen einschlägig geltenden Vorschriften übereinstimmen und diese Zulassung muss zwingend im Fahrzeugschein vermerkt sein. Während der Zeit, in der die Fahrzeuge im Laderaum verstaут sind, muss das Absperrventil des Methantanks geschlossen bleiben.

Der Passagier muss alle Unterlagen für die Ausschiffung und die Zollabfertigung des Fahrzeugs im Zielhafen besitzen. Falls diese Unterlagen nicht vollständig sind, ist der Beförderer nicht haftbar zu machen. Alle eventuellen Kosten und Ausgaben aus der Einschiffung, Ausschiffung und Zollabfertigung des Fahrzeugs gehen zu Lasten des Passagiers.

Etwaige durch das Fahrzeug verursachte Beschädigungen am Schiff und/oder an Dritten müssen direkt vom Passagier, der sie verursacht hat, oder von seiner Versicherung entschädigt werden. Der Passagier kann dennoch jederzeit vor der Ausschiffung aufgefordert werden, eine Erklärung für die Schadenshaftung zu unterzeichnen.

Es wird zudem empfohlen, einen Versicherungsvertrag zur Deckung eventueller Schäden abzuschließen, die während des Seetransports entstehen könnten, für die der Beförderer nicht haftbar ist. Er haftet nur für Schäden, die in seiner direkten Verantwortung und innerhalb der Grenzen des italienischen Schifffahrtsgesetzes oder einer anwendbaren internationalen Übereinkunft liegen. Die Einstufung der Fahrzeugkategorien liegt im Ermessen des Beförderers und wird auf der Internetseite www.grimaldi-lines.com veröffentlicht.

19. GEPÄCK

Als Freigeäck sind allein Gepäckstücke mit persönlichen Gegenständen zugelassen. Das Gepäck darf keine Güter enthalten, die für den Handel bestimmt sind. Gefährliche oder schädliche Güter sind nicht zugelassen (die Liste mit gefährlichen und schädlichen Gütern umfasst Waffen, Sprengstoffe und Drogen, ist aber nicht darauf beschränkt).

Der Passagier wird gebeten, das für die Überfahrt benötigte Gepäck bei sich zu tragen, da die Garagendecks während der Fahrt verschlossen sind. Passagiere mit Kabine dürfen nur einen Koffer in die Kabine mitnehmen. Passagiere mit Sitzplatz oder Deckpassagiere dürfen nur ein nicht zu großes Handgepäckstück mitnehmen. Über die genannten Einschränkungen hinausgehende Gepäckstücke, ausgenommen im oder auf dem eigenen Fahrzeug verstautes Gepäck, müssen im Gepäckdepot durch Zahlung der entsprechenden Gebühr abgegeben werden.

Haushaltsgeräte und Hausrat müssen registriert und gegen Bezahlung in der Garage untergebracht werden.

Die Haftung des Beförderers reicht in keinem Fall über die Grenzen des Athener Übereinkommens vom 13.12.1974, geändert im Londoner Protokoll vom 01.11.2002 und/oder vom italienischen Schifffahrtsgesetz und/oder einer anderen italienischen und internationalen einschlägigen eventuell anwendbaren Richtlinie hinaus und beträgt maximal 30 kg an nicht registriertem Gepäck pro Person. Darin ist das eventuell im oder auf dem mitgeführten Fahrzeug sowie das im Gepäckdepot des Schiffs abgegebene Gepäck (gemäß Artikel 410 italienisches Schifffahrtsgesetz) enthalten.

Der Beförderer ist für Diebstahl, Verlust, Verlegung oder Beschädigung von Schmuck, Geld, Dokumenten, Schriftstücken, Wertgegenständen nicht haftbar, unabhängig davon, wo sie an Bord aufbewahrt werden.

20. WÄHRUNG

Die Bordwährung ist Euro. Es gibt keinen Währungsumtausch. Es werden keine Schecks angenommen.

GL Allgemeine Bedingungen 2018/01

21. KINDER

Ermäßigungen für Kinder sind im Tarifverzeichnis angegeben. Das Alter des Kindes muss belegt werden. Als Stichtag gilt der Tag der Einschiffung jeder einzelnen Überfahrt.

22. HAUSTIERE

Unter Haustieren werden all jene Tiere verstanden, die ordnungsgemäß nach den im Zugehörigkeitsland des Passagiers geltenden Vorschriften gehalten werden dürfen. Für Hunde und Katzen sind entsprechende Unterbringungen vorgesehen, andere Tiere wie Kaninchen, kleine Vögel, Hamster usw. müssen in Transportboxen des Passagiers mitreisen. Sie dürfen nicht in die Kabine, in den Sitzplatzraum und in die Gemeinschaftsräume mitgenommen werden. Sie sind zu den Außenschiffsdecks zugelassen, wo sie in Ruhe mit ihren Haltern spazieren können.

Zudem muss der Passagier auch für die Verpflegung des Tieres sorgen, da das Bordpersonal nicht verpflichtet ist, Futter bereitzustellen, ausgenommen Wasser. Der Passagier muss sich persönlich um das Tier kümmern und ist verpflichtet, etwaige Exkremente oder andere Reste des Tieres zu entsorgen. Der Passagier ist für das mitgeführte Tier verantwortlich. Schiffs-, Personen- oder Sachschäden müssen vor Ort entschädigt werden. Der Passagier ist ebenso für Impfungen und andere für die Reise oder Ausschiffung am Zielhafen geforderten Maßnahmen verantwortlich. Der Transport von Tieren, die keine Haustiere sind, ist von der Regelung als „vom Passagier mitgeführtes Tier“ ausgenommen und muss über eine „Ad Hoc“-Vereinbarung geregelt werden.

Haustiere müssen je nach Verfügbarkeit des entsprechenden Schiffs direkt online auf der Internetseite der Gesellschaft, über das Call Center oder über die Außenstellen angemeldet werden, die direkt auf das computergesteuerte Buchungssystem Zugriff haben.

Für Haustiere (Hunde) ist Folgendes verpflichtend:

- für internationale Routen und im Nicht-Schengen-Raum: EU-Heimtierausweis, Leine und Maulkorb.
- für nationale Routen: Eintragung in das Haustierregister (registrierter Mikrochip), vom Tierarzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis, Leine und Maulkorb.

Wenn ein Passagier am Check-In mit einem Tier erscheint, das nicht auf dem Ticket ausgewiesen ist, verfährt der Hafenmeister folgendermaßen:

- er prüft die Verfügbarkeit von dafür vorgesehenen Plätzen auf dem Schiff;
- nimmt die Gebühr ein, stellt ein Ticket aus.

Der Kapitän muss die Regelungen für Tiertransporte einhalten. Die Anwesenheit von Tieren in der Kabine und in den Passagierbereichen oder in Fahrzeugen der Passagiere ist unter keinen Umständen zugelassen.

Falls ein Passagier mit einem Tier an Bord angetroffen wird, das nicht auf dem Ticket vermerkt ist, ist dieses von der Regelung „mitgeführtes Tier“ auszunehmen und nach der „Ad Hoc“-Vereinbarung zu verfahren.

Nichtsehende Passagiere können in Begleitung ihres Blindenführhundes ohne zusätzliche Kosten verreisen, wie in der italienischen Richtlinie (Gesetz vom 25. August 1988, Nr. 376), internationalen und EU-Richtlinie (Artikel 11.5 der EU-Richtlinie Nr. 1177/2010) festgelegt.

Der Blindenführhund darf zusammen mit dem Passagier in der Kabine reisen. Ein vorhandener Blindenführhund muss bei der Einschiffung gemeldet werden.

Wird eine Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität von einem anerkannten Blindenführhund begleitet, wird dieser mit der betreffenden Person untergebracht. Dies unter Voraussetzung, dass davon Beförderer, Reisebüro oder Tour Operator verständigt werden, wie es etwaige einschlägige italienische Bestimmungen vorsehen, die für anerkannte Blindenführhunde an Bord von Passagierschiffen anwendbar sind, sofern derartige Bestimmungen vorliegen.

Die Einschränkungen und Vorbehalte für den Transport von Haustieren dienen dem Wohlbefinden aller Passagiere.

23. BEDINGUNGEN BEI RÜCKTRITT SEITENS DES PASSAGIERS

Die Rücktritte müssen schriftlich oder direkt oder über das Reisebüro dem Beförderer mitgeteilt werden.

Tickets mit Sondertarifen sind nicht rückerstattbar.

Für Tickets im Standardtarif fallen folgende Rücktrittskosten auf den Gesamtbetrag des Tickets an, d.h. unter Einschluss der Passagiere, Unterbringungszuschläge und eventuell mitgeführter Fahrzeuge oder Sonstiges:

- 10% plus Fixgebühren bis 30 Kalendertage vor der Abreise;
- 30% plus Fixgebühren von 29 bis 7 Kalendertage vor der Abreise;
- 50% plus Fixgebühren von 6 bis 2 Kalendertage vor der Abreise;
- 100% plus Fixgebühren am Tag vor der Abreise oder Abwesenheit bei der Einschiffung.

Das Bordessen und der Shuttlebuservice sind bei Rücktrittskosten von 100% oder bei Abwesenheit bei der Einschiffung nicht rückerstattbar.

Tickets mit Sondervereinbarungen sind nach den oben genannten Bedingungen rückerstattbar, wenn es sich um Standardtarife handelt, ansonsten sind sie nicht rückerstattbar.

Keine Rückerstattung ist zu leisten, wenn die Einschiffung durch Behörden oder bei fehlenden/unvollständigen Reiseunterlagen des Passagiers oder des Fahrzeugs verweigert wird.

Wir empfehlen dem Passagier eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, die die oben genannten Kosten bei Rücktritt abdeckt.

24. BEDINGUNGEN BEI ABÄNDERUNGEN SEITENS DES PASSAGIERS

Alle Tickets, sowohl Standard- als auch Sondertickets, unterliegen bei einer Änderung Einschränkungen in Form eines eventuellen Bearbeitungsentgelts von 30,00 Euro und Zahlung der Tariffdifferenz, falls die Änderung höhere Kosten als die Originalbuchung verursacht.

Anfragen zur Hinzufügung/Änderung des Datums, der Uhrzeit, der Route, der Passagiere, Unterbringungen, Fahrzeuge usw. werden angenommen, sofern genügend Passagierplätze und Parkflächen in der Garage des Schiffs vorhanden sind (unterschiedlich je nach Datum und Seeroute) und sind daher von der Verfügbarkeit abhängig.

Der Beförderer behält sich das Recht vor, während der Saison zeitlich beschränkte Werbekampagnen zu starten, in denen die Tickets nicht abgeändert und nicht rückerstattet werden können, wie dies aus den entsprechenden Anwendungsbedingungen der Sondertarife hervorgeht.

Datumsänderung

Sie kann bis 2 Tage vor dem Abreisedatum beantragt werden, sofern eine etwaige Tarifangleichung erfolgt ist. Es wird ein Bearbeitungsentgelt für die Änderung von 30,00 Euro erhoben.

Unterbringungsänderung

Sie kann auch am Abreisetag beantragt werden, sofern eine Tarifangleichung auf Grund der geänderten Unterbringung erfolgt ist. Es werden keine Gebühren für die Änderung erhoben.

Fahrzeugänderung

Sie kann bis zum Abreisetag beantragt werden, sofern eine Tarifangleichung auf Grund des neuen Fahrzeugs erfolgt ist, falls es sich bei der Änderung um eine neue Fahrzeugkategorie handelt. Es werden keine Gebühren für die Änderung erhoben.

Namensänderung

Sie kann auch am Abreisetag beantragt werden. Es werden keine Gebühren für die Änderung erhoben.

Zusätzlicher Passagier (Erwachsener/Kind/Kleinkind)

Die Hinzufügung kann auch am Abreisetag beantragt werden, sofern die Kosten für den neuen Passagier und dessen eventuelle Unterbringung gezahlt wurden. Es werden keine Gebühren für die Änderung erhoben.

Zusätzliches Fahrzeug

Es kann auch am Abreisetag beantragt werden, sofern die Kosten für das neue Fahrzeug und etwaige Fixgebühren gezahlt wurden. Es werden keine Gebühren für die Änderung erhoben.

Zusätzliche Haustiere

Sie können auch am Abreisetag beantragt werden, sofern die Kosten für das Tier gezahlt wurden. Es werden keine Gebühren für die Änderung erhoben.

Zusätzliche Mahlzeiten/Serviceleistungen

Sie können auch am Abreisetag beantragt werden, sofern die Kosten für die Mahlzeit/Serviceleistung gezahlt wurden. Es werden keine Gebühren für die Änderung erhoben.

Zusätzlicher Shuttlebus

Er kann auch am Abreisetag beantragt werden, sofern die Kosten für die Serviceleistung gezahlt wurden. Es werden keine Gebühren für die Änderung erhoben. Falls ein Shuttlebus am gleichen Tag der Abreise hinzugefügt wird, ist vorher mit einem Telefonat im Call Center 081 496 444 zu prüfen, ob der Service verfügbar ist.

Ausnahmen der Routen Marokko und Tunesien

Datumsänderung

Sie kann bis einen Tag vor dem Abreisetag beantragt werden. Es werden keine Gebühren für die Änderung erhoben. Für Anträge, die am Tag der Abreise eingehen, ist die Zahlung der Änderungsgebühren von 30,00 € zuzüglich der eventuellen Tarifangleichung vorgesehen.

Namensänderung

Für Tickets mit Sondertarif Rückfahrermäßigung kann die Änderung des Namens nur bis 2 Tage vor der Hinreise beantragt werden. Es werden keine Gebühren für die Änderung erhoben. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei besonderen Abfahrten die Rücktrittsbedingungen und die Ticketänderungen seitens des Passagiers zu ändern.

25. BESCHWERDEN

Eventuelle Beschwerden müssen dem Beförderer schriftlich zugehen. Grimaldi Lines und der Beförderer behalten sich vor, die Allgemeinen Bedingungen für Änderungen und Rücktritte für bestimmte Abreisen ändern zu dürfen.

26. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

1. Alle Streitigkeiten aus dem Personenbeförderungsvertrag werden der Handelskammer am Wohnsitz und/oder Domizil des Verbrauchers vorgelegt und nach der dortigen Schlichtungsverordnung beigelegt.
2. Der Schlichtungsversuch unter Punkt 1 bildet nach Artikel 5, Absatz 5 der Gesetzesverordnung Nr. 28/2010 die Voraussetzung für die Einleitung eines möglichen gerichtlichen Verfahrens.

VERORDNUNG vom 13.10.1999

(Richtlinie 98/41/EG zur Registrierung der Personen an Bord von Passagierschiffen)

Bei der Buchung muss der Kunde folgende Angaben machen: Nachname, Vorname, Staatszugehörigkeit, Geburtsdatum, Geschlecht, Nr. des Identitätsdokuments (nur für Routen

GL Allgemeine Bedingungen 2018/01

außerhalb des Schengenabkommens), Nr. des Mobiltelefons, E-Mail-Adresse. Ferner hat der Passagier das Recht, von ihm benötigte besondere Behandlungen und/oder Beistand in Notfällen anzugeben. Die Datenangaben werden unter Einhaltung des Gesetzes Nr. 675 vom 31.12.1996 verarbeitet.

MITTEILUNG UND ZUSTIMMUNG GEMÄSS ARTIKEL 13, 23, 26 UND 43 DER GESETZESVERORDNUNG 196/2003

Sehr geehrter Kunde/Sehr geehrte Kundin, nach Art. 13 der Gesetzesverordnung 196/2003 (nachfolgend kurz T.U. genannt) und hinsichtlich der personenbezogenen Daten, die von Ihnen Grimaldi Group S.p.A. zur Verfügung gestellt werden, informieren wir Sie wie folgt:

1. Verarbeitungszweck der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung dient der Abschließung und Durchführung des Beförderungsvertrags und der aus ihm abgeleiteten und eng an ihn gebundenen Leistungen. Aus diesem Grund wird die Zustimmung zur Verarbeitung (Art. 23 der Gesetzesverordnung 196/2003) benötigt, da es bei Zustimmungsverweigerung nicht möglich sein wird, mit dem Abschluss des Vertrages und der Erfüllung der entsprechenden Pflichten fortzufahren.

Die Verarbeitung, sofern ausdrücklich vom Betroffenen genehmigt (freiwillige Zustimmung), kann ferner dazu dienen, regelmäßig über eventuelle Angebote und/oder Ereignisse zu unterrichten, geschäftliche Informationen und Werbematerial zuzusenden, d.h. Kundenmarktforschungen durchzuführen. Weder sind Sie verpflichtet, diesen Marketingzwecken zuzustimmen noch wird die Zustimmung zum Abschluss des Beförderungsvertrags benötigt oder hat für Sie sonstige Folgen.

2. Datenverarbeitungsmodalitäten

a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Modalitäten und im Rahmen der Gesetzesverordnung 196/2003 und darin speziell des Artikels 11 dieser Verordnung. Die Verarbeitung wird durch folgende Verfahren und/oder Maßnahmenkomplexe durchgeführt: Erhebung, Speicherung, Strukturierung, Aufbewahrung, Abfragung, Verarbeitung, Änderung, Auswahl, Herausnahme, Gegenüberstellung, Verwendung, Verknüpfung, Sperrung, Mitteilung, Löschung und Vernichtung der Daten.

b) Die Maßnahmen können mit oder ohne Zuhilfenahme elektronischer und somit automatisierender Geräte erfolgen.

c) Die Verarbeitung wird vom Rechtsinhaber und/oder Verantwortlichen und mit der Verarbeitung beauftragten Personal durchgeführt, deren Liste regelmäßig vom Rechtsinhaber aktualisiert wird, da sie Änderungen unterliegt.

3. Erhebungsmodalitäten

Die personenbezogenen und/oder sensiblen Daten werden beim Betroffenen und/oder bei legitimierten Dritten unter Einhaltung der Gesetzesverordnung 196/2003 und für die Zwecke unter Punkt 1 dieser Mitteilung erhoben. Falls der Beförderungsvertrag über einen Vermittler (z.B. Reisebüro, Webportal usw.) zustande kommt, wird diese Mitteilung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von diesem zur Zustimmung vorgelegt.

4. Verweigerung der Datenangabe

Wie im Unterpunkt 1 vorweggenommen, führt die Verweigerung der Angabe personenbezogener Daten oder Teilen von diesen seitens des Betroffenen dazu, dass der Vertrag nicht abgeschlossen werden kann und/oder einige Dienstleistungen nicht ausgeführt werden können.

5. Mitteilung der Daten

Die Beauftragten und Verantwortlichen dürfen die erhobenen personenbezogenen Daten für unter Punkt 1 angegebene Zwecke an jene Geschäftsbeteiligte übertragen, die die besagte Mitteilung benötigen, um die oben genannten Zwecke zu erfüllen (z.B. Tochterunternehmen und/oder assoziierte Unternehmen, die Teil der Grimaldi-Gruppe sind). Ebenso können Drittbeteiligte, unter Wahrung der Vorschriften der T.U., Kenntnis von personenbezogenen Daten der Kunden erlangen.

6. Verbreitung der Daten

Die personenbezogenen Daten werden nicht verbreitet, außer in den Fällen, in denen die Mitteilung und Verbreitung nach Art. 25 T.U. rechtmäßig ist.

7. Übertragung der Daten ins Ausland

Die personenbezogenen Daten können in Länder der Europäischen Union und in Drittländer außerhalb der Europäischen Union gemäß der unter Punkt 1 angegebenen Zwecke und unter Einhaltung der Vorschriften der Art. 42-45 der T.U. übertragen werden.

8. Rechte der Betroffenen

Art. 7 der Gesetzesverordnung 196/2003 gewährt dem Betroffenen die Ausübung spezifischer Rechte, darunter:

- die Bestätigung seitens des Rechtsinhabers über die Existenz oder Nichtexistenz von personenbezogenen Daten und die Mitteilung darüber in verständlicher Form;
- Kenntnis über den Ursprung der Daten, deren Zweck und Verarbeitungsmodalität, die angewandte Verarbeitungslogik, die Identitätsangaben des Rechtsinhabers, der Verantwortlichen und allgemein der Beteiligten zu haben, denen die Daten mitgeteilt werden können oder die als Beauftragte Kenntnis von ihnen erlangen können;
- die Mitteilung über Aktualisierungen, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Daten;
- die Mitteilung über die Löschung, die Anonymisierung der verarbeiteten Daten oder deren Sperrung bei Rechtsverstößen;
- sich aus rechtmäßigen Gründen der Verarbeitung der Daten zu widersetzen.

In Übereinstimmung mit Art. 8 der Gesetzesverordnung 196/2003 werden die Rechte aus Art. 7 durch einen formlosen Antrag an den Rechtsinhaber der Verarbeitung personenbezogener Daten ausgeübt. Falls nach einem Antrag die Existenz der Daten des Betroffenen nicht bestätigt wird, kann vom Beförderer ein Bearbeitungsentgelt für die spezifisch durchgeführte Suche erhoben werden (Art. 10 T.U.).

9. Rechtsinhaber der personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist Grimaldi Group S.p.A. mit Rechtssitz in Palermo Via Emerico Amari Nr. 8 und Verwaltungssitz in Neapel in Via Marchese Campodisola Nr. 13.